Ausgabe März 2023

RWT kompakt

Cyber Security ist „Chefsache“! Die NIS2 EU-Direktive steht in den Startlöchern

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3
Cyber Security ist „Chefsache“!
Die NIS2 EU-Direktive steht in den Startlöchern

Seite 4
Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Seite 4
Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Seite 4
Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen

Seite 5
Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Seite 5
Kassen-Nachschau: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

Seite 6
Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher

Seite 6
Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Seite 6
Künstlersozialabgabe – Meldung bis zum 31. März 2023

Cyber Security ist „Chefsache“!
Die NIS2 EU-Direktive steht in den Startlöchern

Tägliche Meldungen über Cyberangriffe zeigen, dass die Anzahl der Cyber Security Vorfälle exponentiell wächst. Diesen Veränderungen trägt die im November 2022 verabschiedete EU-Direktive „NIS2“ (Network and Information Security 2) Rechnung. Sie ersetzt die bisherigen Vorgaben und soll bis 2024 in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

Ziel dieser Direktive ist es, einen Mindeststandard der Cyber Security für Betreiber kritischer Infrastrukturen zu schaffen. Hier findet die erste Ergänzung und Veränderung statt: Es werden nun zusätzliche Branchen als „kritische Infrastruktur“ betrachtet (beispielsweise Medizintechnik). Die Schwellenwerte, ab denen Unternehmen unter NIS2 fallen, wurden ebenso angepasst. Eine Einstufung als sogenannte **„Important Entity“** gilt voraussichtlich bereits ab 50 Beschäftigten sowie einem Umsatz ab 10 Mio. Euro und einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro. Daneben gibt es die **„Essential Entities“**, sogenannte „große Betreiber“ aus 11 essenziellen Sektoren wie Energie, Wasser, Transport, Digitale Infrastruktur, und weitere Sonderfälle.

Unternehmen und Organisationen, die sich derzeit noch nicht als betroffen nach den deutschen KRITIS-Kriterien definiert haben, werden zukünftig unter die neuen Regelungen fallen.

Die notwendigen Maßnahmen orientieren sich an den bereits bekannten IT-Sicherheitsstandards und Best Practices. Neu hinzugekommen sind Vorgaben zur „IT-Hygiene“ und somit der Fokus auf den Faktor Mensch. Es werden Konzepte für das Business Continuity Management (BCM) mit Backup Management und Bewältigungsstrategien im Falle eines Cyberangriffs gefordert und Maßnahmen im Bereich der Früherkennung, der Beobachtung von Angriffsvektoren im Cyberraum sowie eine Überwachungsstrategie der nationalen Cyber Threats und Incidents.

Cyber Security ist „Chefsache“!
Die zu erfüllenden Mindestanforderungen an die Cyber Security sind von der Geschäftsführung zu überwachen. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen müssen die betroffenen Unternehmen mit **erheblichen Sanktionen** durch die nationalen Behörden rechnen.

In der NIS2-Direktive werden den nationalen Aufsichtsbehörden weitgehende Vorgaben gemacht, wie vorzugehen ist, wenn die Mindeststandards nicht erfüllt werden. Insbesondere die Organhaftung stellt ein scharfes Schwert dar. Demnach sollen die Leitungsorgane von Betrieben in essenziellen Sektoren (Essential Entities) für Verstöße sogar **persönlich haftbar** gemacht werden.

Damit stellt die Cyber Security nicht mehr nur ein reines IT-Thema dar, sondern betrifft die gesamte Organisation eines Unternehmens.

Unsere Experten unterstützen Sie, sich in dem Dickicht der Cyber Maßnahmen zurecht zu finden und den **für Sie richtigen Ansatz** zu wählen.

Im RWT-Webinar am 29. März 2023 werden die Neuerungen durch die NIS2 EU-Direktive vorgestellt.

Zur Anmeldung

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Für den Bundesfinanzhof war die Erhebung des Solidaritätszuschlags (Soli) in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Bei seiner Einführung im Jahr 1995 sollte der Soli der Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung entstandenen finanziellen Lasten dienen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist (10 Jahre) verkauft, ist der Gewinn insoweit nicht von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Dieses steuerzahlerunfreundliche Urteil stammt vom Bundesfinanzhof.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen

In zwei Bundesländern wird der Immobilienerwerb teurer. Denn Hamburg (von 4,5 % auf 5,5 %) und Sachsen (von 3,5 % auf 5,5 %) haben die Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2023 erhöht. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %. Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde **ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Geregelt ist dies in dem neuen § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der **am 1. Januar 2023 in Kraft getreten** ist. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere **mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe** befasst.

Neuregelung
Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)**, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Unentgeltliche Wertabgabe
Altfälle: Ein Unternehmer konnte eine **vor dem 1. Januar 2023 angeschaffte Photovoltaikanlage** voll seinem Unternehmen zuordnen. Wenn er auf **die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung berechtigt.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Kassen-Nachschau: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

Seit 2018 besteht die Möglichkeit einer **Kassen-Nachschau** (§ 146b der Abgabenordnung (AO)). Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, unter anderem im Zusammenhang **mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen**. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar **ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung**. Das Finanzgericht Hamburg hat sich nun mit den **Voraussetzungen für den Übergang zu einer Außenprüfung** beschäftigt.

Sachverhalt
Am 15. September 2021 erfolgte bei einem Restaurant (GmbH) eine Kassen-Nachschau. Der Umfang der Nachschau beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der GmbH den Prüfern nicht zur Verfügung. Begründung: Die Unterlagen seien im Büro des Geschäftsführers verschlossen und nur dieser habe zu dem Büro einen Schlüssel.

Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. In der Folgezeit wurden die Unterlagen an einen der Prüfer übergeben.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 teilte das Finanzamt der GmbH den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher

Weist ein Unternehmer in der Rechnung einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag aus (zum Beispiel 19 % anstatt 7 %), schuldet er auch den überhöhten Betrag.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Seit 2023 beträgt der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind pauschal 4.260 Euro pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das ebenfalls die Voraussetzungen des § 24b Einkommensteuergesetz erfüllt werden, um jeweils 240 Euro.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Künstlersozialabgabe – Meldung bis zum 31. März 2023

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte bis zum 31. März 2023 an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für das Jahr 2022 fällige Künstlersozialabgabe berechnet.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

NIS2 – Cyber Security ist „Chefsache“!

RWT-Webinar am 29. März 2023

Mehr erfahren

New Work – persönliche und rechtliche Leitplanken für mobiles Arbeiten

RWT-Seminar am 11. Mai 2023

Mehr erfahren

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – *besser beraten*

Global presence through
Crowe

RWT

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.